

Fotos: CHM, Pixelio

Sicherheit



Dass Kinder spielen, ist gleichsam ein Naturgesetz. Dass Kinder nahezu überall spielen ebenso. Doch sind viele Orte absolut nicht zum Spielen geeignet. Damit seine Nachkommen ihrem Spieltrieb dennoch freien Lauf lassen können und dabei die Gefahrenquellen so gering wie möglich gehalten werden, hat der Mensch die Institution des Kinderspielplatzes erfunden. Er tat dies wohl auch in der Überlegung, sich selbst mal eine Pause zu gönnen, solange seine Sprösslinge munter auf den dafür vorgesehenen Geräten herumtollen. Aber sind diese Spielgeräte denn sicher? Oder besser gefragt: Wie erkennt man rechtzeitig potentielle Gefahren? Und kann (oder muss?) man dazu beitragen, dass der Spielraum der Kinder ein spielenswerter Raum bleibt? Diesen und anderen Fragen wird hier nachgegangen.



a

S

plätze
Regel
Die G
treffen
So gib
setz 2
wann

Für di
platz
stand
schen
plätze
werde
und
Nicht
Privat
richte
natür
aufge
auch
den p
auch
oder S
einen
len g
muss
halten
die W

Beso
denn
wech
setzen
nung
schen
neber
auch
zude
se Be
Anlag
um d
sel hi

www

auf dem Kinderspielplatz

So lustig es dort auch zugehen mag – Spielplätze sind keineswegs rechtsfreie Räume. Angefangen von ihrer Konzeption über die Beschaffenheit der Spielgeräte bis hin zur periodischen Wartungsarbeit finden sich zahlreiche Regelungen. Juristisch betrachtet fallen Spielplätze in die Kompetenz des jeweiligen Bundeslandes und in aller Regel auch in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden.

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder bewirkt, dass die betreffenden Vorschriften nicht in ganz Österreich einheitlich sind. So gibt es beispielsweise in Niederösterreich das NÖ Spielplatzgesetz 2002, welches regelt, wie ein Spielplatz anzuordnen ist oder wann ein Spielplatz errichtet werden muss.

Für die Bundeshauptstadt enthält zum Beispiel die Wiener Spielplatzverordnung detaillierte Regelungen über die Lage, den Zustand und die Wartung der Spielplätze. Generell muss man zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Spielplätzen unterscheiden. Die **öffentlichen** Plätze werden von der jeweiligen Gemeinde errichtet und sind prinzipiell jedermann zugänglich. **Nicht-öffentliche** Spielplätze sind all jene, die von Privatpersonen oder privaten Institutionen errichtet und betrieben werden. Dazu gehören natürlich zunächst mal die im eigenen Garten aufgestellten Spielgeräte und Sandkisten. Aber auch die Spielecke im Gasthausgarten zählt zu den privaten Spielplätzen. Schließlich gehören auch die Spielgeräte in privaten Kindergärten oder Schulen zu dieser Gruppe. Denjenigen, der einen Spielplatz betreibt, treffen in beiden Fällen gewisse Verpflichtungen. In erster Linie muss er dafür Sorge tragen, dass der Platz in gutem Zustand gehalten wird. Gemeint ist einerseits die **Reinhaltung**, andererseits die **Wartung** der Anlage.

Besonderer Beachtung bedarf beispielsweise der **Spielsand**, denn dieser wird allzu gern von Haustieren mit Katzenstreu verwechselt. Schließlich will ja niemand sein Kind in ein Katzenklo setzen. Aus diesem Grund sieht etwa die Wiener Spielplatzverordnung vor, dass vor Beginn der warmen Jahreszeit der Sand zu tauschen ist. Da Sand sehr schnell verunreinigt werden kann, ist es neben der hygienisch wichtigen Maßnahme des Sandtausches auch sinnvoll, die Sandkiste durch eine entsprechende Plane abzudecken und so etwa vor herabfallendem Laub zu schützen. Diese Bestimmung zielt zwar primär auf die Betreiber öffentlicher Anlagen ab, doch auch im eigenen Garten sollten sich die Eltern um die Sauberkeit der Sandkiste kümmern. Über den Sandwechsel hinaus trifft den Betreiber auch die Pflicht, regelmäßig den Zu-

stand der Spielgeräte und des Spielplatzes insgesamt zu überwachen. Gefährliche Mängel und Schäden müssen unverzüglich beseitigt werden. Auf **Spielplatzbetreuung** spezialisierte Unternehmen besitzen die notwendige Ausrüstung und Fachkenntnis, um diese Aufgaben optimal zu besorgen.

Gefährlicher Mangel? Neben den bereits beispielhaft erwähnten Vorschriften spielen die europäischen Normen EN 1176 und 1177 in der Spielplatzsicherheit eine tragende Rolle. Normen sind zwar keine Gesetze, dienen aber der Vereinheitlichung von technischen Anlagen und legen damit einen gewissen technischen Standard fest. Beide Normen gelten grundsätzlich auch für privat betriebene Spielplätze. Die Frage, ob ein Spielplatz normgerecht ist, taucht freilich erst dann auf, wenn es um **Haftungsfragen** aufgrund eines Unfalles geht. Daher sind die Normen als Richtschnur gerade auch zur **Vermeidung von Unfällen** entwickelt worden.

Neben ausführungstechnischen Aspekten, wie ein Spielgerät beschaffen sein muss, treffen sie auch Aussagen über die Wartung von Spielplätzen. Einmal jährlich ist die so genannte **Hauptprüfung** vorgesehen. Dies stellt die größte, detaillierteste Inspektion dar. Hierbei werden alle tragenden Holzteile auf Verrottung und Beschädigung, Metallteile auf Korrosion und Fallschutzböden auf ihre Dämpfungseigenschaft hin überprüft. Darüber hinaus umfasst die Hauptprüfung alle Aspekte der so genannten **operativen Überprüfung**. Diese monatlich durchzuführende Kontrolle sieht die Inspektion aller konstruktiv wichtigen Teile durch Benutzung bzw. Belastung vor. Der Prüfer be-

gnügt sich also nicht mit dem bloßen Augenschein: er muss die Geräte beispielsweise selbst ausprobieren oder durch andere geeignete aktive Maßnahmen feststellen, dass sie keine Risiken darstellen. Das schließt auch die Überprüfung von losen Schrauben, Absplitterungen oder Bruchstellen im Gelände mit ein. Die am häufigsten durchzuführende Inspektion ist die **visuelle Überprüfung**, welche wöchentlich einmal erfolgen soll. Im Wesentlichen geht es hierbei um die Sauberkeit des Spielplatzes sowie um sichtbare Schäden (zB durch Vandalismus) oder Verschleiß.

Die wöchentliche Überprüfung setzt keine besondere Fachkenntnis voraus und kann somit beispielsweise auch vom Hausbesorger durchgeführt werden. Hingegen ist die jährliche Hauptprüfung eine genaue, fachlich fundierte Bestandsaufnahme des Zustandes, in dem sich der Platz und die Spielgeräte insgesamt befinden. Ihre Durchführung verlangt nicht nur, dass der Prüfer mit den einschlägigen Normen vertraut ist, er muss vielmehr auch





„hinter die Kulissen schauen“ können und die möglichen Knackpunkte und Gefahrenquellen erkennen und bewerten. Aus diesem Grund wird die Hauptprüfung regelmäßig von **Sachverständigen** oder **technischen Überprüfungsanstalten** durchgeführt, die den einwandfreien Sicherheitszustand der Spielgeräte in einem Gutachten festhalten.

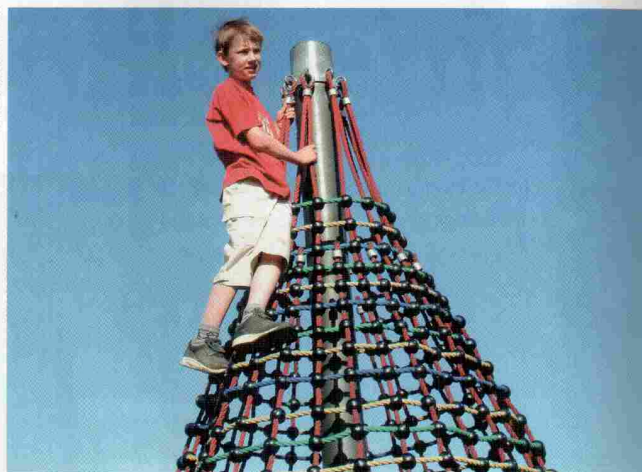
Der Spielplatz im eigenen Garten Wer jetzt als stolzer Besitzer einer Kinderschaukel befürchtet, einmal im Jahr den Sachverständigen holen zu müssen, kann beruhigt sein: es gibt keine allgemeine Verpflichtung zur Überprüfung privater Spielgeräte. Zwar gelten die einschlägigen Normen sowohl für öffentliche, als auch für private Spielplätze, doch gibt es keine Behörde, die die Einhaltung der regelmäßigen Prüfungen überwacht oder gar sanktioniert. In der Tat werden die privaten Spielgeräte nie durch Profis geprüft und auch Gastbetriebe kümmern sich meist erst dann um die Begutachtung, wenn etwa die Gewerbebehörde die Sicherheit des Spielplatzes bescheinigt haben will – und das ist selten der Fall. Löbliche Ausnahmen gibt es aber auch hier.

Zudem entsprechen die im privaten Bereich aufgestellten Geräte oftmals nicht den geltenden Normen, da diese in ihrer Bauweise viel einfacher gehalten sind und die Betreiber oft nicht die notwendigen Sicherheitsabstände einhalten. Darüber darf auch eine GS-Plakette („Geprüfte Sicherheit“), die auf zahlreichen Fabrikaten anzutreffen ist, nicht hinwegtäuschen, denn sie sagt nicht aus, ob die Geräte den für Spielplätze relevanten Normen EN 1176 und 1177 entsprechen. Das kann, muss aber nicht der Fall sein.

Wer ist schuld? Wer haftet? Natürlich wäre es realitätsfern, wenn man davon ausginge, dass alle Eltern, die ihre Kinder auf den Spielplatz bringen oder selbst Spielgeräte aufgestellt haben, mit den vielfältigen technischen Feinheiten der Normen vertraut sind. Gerade deswegen sollte man sich darauf verlassen können, dass das Spielangebot dem **Stand der Technik** und den **Anforderungen der Hygiene** gerecht wird. Allerdings werden derartige Fragen zumeist erst aufgeworfen, wenn es zu spät ist: nach einem Unfall. Erst dann taucht die Frage auf, wer „schuld“ ist und – für den Juristen noch wichtiger – wer „haftet“.



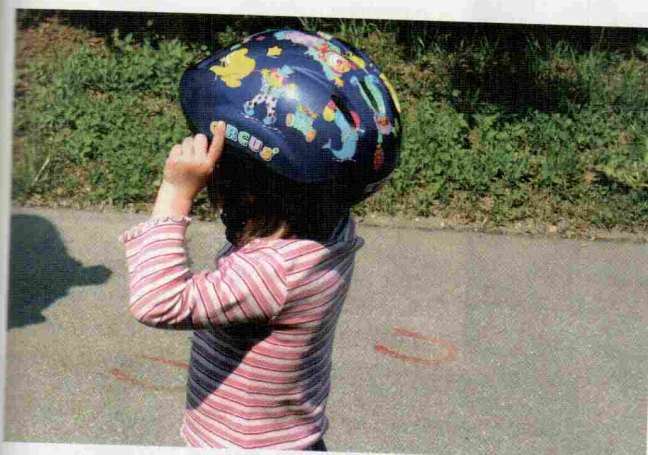
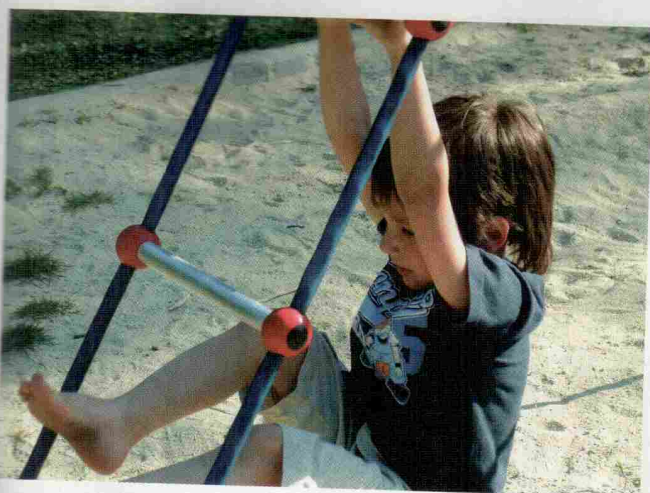
Fotos: Paul Deakin



Fotos: Pixello



Die Frage scheint schnell beantwortet: grundsätzlich derjenige, dessen Spielplatz es ist. Wenn auf dem öffentlichen Spielplatz im Park etwas passiert, dann haftet die Gemeinde; wenn die Nachbarkinder mit den eigenen im Garten spielen und sich verletzen, dann die Eltern des Gastgeberkindes. Natürlich bedeutet nicht jeder kleine Kratzer sofort eine Klage – doch muss man sich vor Augen halten, dass den Betreiber eine **Instandhaltungspflicht** trifft. Verletzt er sie, muss er dafür gerade stehen. Nicht zuletzt deshalb ist es für Betreiber, die häufig fremde Kinder auf ihrem Spielplatz begrüßen, ratsam, regelmäßige Überprüfungen durchführen zu lassen. Denn wenn die Geräte dem Stand der Technik entsprechen, also normgerecht sind, wird die Instandhaltungspflicht als erfüllt angesehen. Mit anderen Worten: der Betreiber hat dafür ausreichend gesorgt, dass Gefahrenquellen vermieden werden. Eine andere Situation haben wir vor uns, wenn das privat aufgestellte Spielgerät von vorn herein fehlerhaft war und der Unfall auf diesen Fehler zurückgeführt werden kann. In diesem Fall können sich die Geschädigten – bzw. ihre Eltern – direkt an den Hersteller wenden und im Rahmen der **Produkthaftung** die entstandenen Personen- und Sachschäden geltend machen. Bei all den technischen Vorgaben darf man aber nicht übersehen, dass jeder von uns zur Sicherheit der spielenden Kinder beitragen kann, indem er/sie auf Beschädigungen, Verunreinigungen und Abnutzungserscheinungen ebenso achtet, wie auf die Platzierung von



Fotos: CHM

nicht beispielbaren Gegenständen im Spielplatzbereich. Einige Beispiele: leere Flaschen gehören ins Altglas, nicht unter ein Klettergestell; Bänke haben nichts im Schwungbereich von Schaukeln verloren, usw.

Die richtige Kleidung sollte allen denkbaren und undenkbaren Strapazen standhalten, also möglichst **reißfest** sein. Vor allem in der kälteren Jahreszeit, wenn Jacken und Mäntel notwendig werden, ist unbedingt darauf zu achten, dass möglichst **keine losen Kordeln** daran befestigt sind. Allzu leicht bleiben sie in den kleinsten Zwischenräumen beim Klettern oder Rutschen hängen und können zu Unfällen führen. Dasselbe gilt etwa für eingenähte Handschuhe, herunterhängende Schals oder um den Hals getragene Schlüsselanhänger. Stets sollte man sich vor Augen halten, dass das Kind in seiner **Bewegungsfreiheit** möglichst wenig durch Kleidung und Accessoires behindert werden darf. In dieselbe Kerbe schlägt auch das kontrovers diskutierte Thema der **Fahrradhelme** und die mit ihnen verbundene Frage, ob es denn zu begrüßen sei, wenn Kinder beim Herumtollen auf dem Kinderspielplatz einen solchen auf ihrem Kopf hätten. Natürlich vermag der Helm im Falle eines Sturzes den Schädel vor fatalen Verletzungen einigermaßen zu schützen. Doch ist dieser Schutz mit dem Nachteil abzuwägen, dass der Kopf des Kindes durch den Helm enorm vergrößert wird. Es läuft Gefahr, mit dem Helm dort stecken zu

bleiben, wo der sonst immer durchgepasst hat. Diese Umstände, die in der Vergangenheit schon zu tragischen Unfällen geführt haben, veranlassten die Zuständigen, die einschlägigen Normen zu ändern, sodass normgerechte Abstände bei Sprossen oder Kletternetzen heute nur in Größen gefertigt werden, die ein derartiges Steckenbleiben bei den handelsüblichen Fahrradhelmen erschweren. Nichts desto trotz sollte man den **Helm als unnötige Einschränkung der Bewegungsfreiheit** beim Spielen qualifizieren.

Fallen gehört zum Spielen Damit dabei nichts Ernstes passiert, gibt es den **Fallschutz**. Er kann sehr vielfältig ausgestattet sein und die Normen legen genau fest, für welche Fallhöhen welche Materialien zu verwenden sind, etwa **Rasen, Sand, Rindenmulch oder Fallschutzplatten**. Natürlich haben sie alle auch ihre Eigenheiten und müssen – wie sämtliche Teile des Spielplatzes – in Schuss gehalten werden. Natürlicher Fallschutz, etwa Rasen oder Rindenmulch, wird leicht ausgeschliffen und muss erneuert werden: wenn anstelle der grünen Wiese nur mehr die karge Erde herauschaut, ist die Dämpfungseigenschaft nahezu dahin; wenn gar der grobe Unterboden in Form von Steinen, Ziegelstücken oder Bauschutt zutage tritt, besteht sogar eine erhöhte Verletzungsgefahr. Ebenso können Fallschutzplatten mit der Zeit kaputt werden. Sie verhärten und verlieren damit ihre Dämpfungswirkung oder lösen sich vom Boden und werden dadurch zu Stolperstellen, die man beseitigen muss.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass Spielplätze ein möglichst sicheres Spielen ermöglichen sollen, wobei kleine Kratzer, die das Kind bei seinen Abenteuern erleidet, letztlich nie zu vermeiden sind und im Zusammenhang mit der Erfahrung, die ja beim Spielen gesammelt werden soll, auch einen gewissen Lerneffekt bewirken. Daher wird es niemals den 100%-ig sicheren Spielplatz geben können – und das ist auch gut so. Im Interesse der Spielenden sind aber einige Regeln der Pflege und Instandhaltung durchaus begrüßenswert und sollten befolgt werden. Diese vermögen jedoch niemals die **Aufsichtspflicht der Eltern** zu ersetzen. Somit ist das effektivste Mittel, um die Sicherheit auf einem Kinderspielplatz zu gewährleisten, letztlich immer das **Verantwortungsbewusstsein der Eltern**.

Balasz Esztegar

